

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 41

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

16. Oktober 2015

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 11.10.2010
vom 08. 10.2015**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448),

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Nr. 4 Buchstabe a wird nach dem Wort „Bars“ das Wort „Bordellen“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.“

3. In § 4 Nr. 2 wird das Wort „Einspielergebnis“ durch das Wort „Spieleinsatz“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 6 beträgt pro Apparat und Monat 5 v. H. des Spieleinsatzes.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Spieleinsatz ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Einspielergebnisse“ durch das Wort „Spieleinsätze“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „auf Verlangen“ gestrichen. Satz 4 wird gestrichen.

d) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

7. In § 10 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

8. In § 13 Nr. 2 wird das Wort „Einspielergebnisse“ durch das Wort „Spieleinsätze“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.10.2010

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 08. Oktober 2015

Oberbürgermeister
In Vertretung

Martina Rudowitz
Bürgermeisterin

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 407, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Oktober 2015

I. A. Meyer

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 05. Oktober 2015

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Oktober 2015

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung - Fundbüro)

Fundsachen

Dem Referat 30 - Recht und Ordnung - (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 16.08.2015 bis 30.09.2015 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Brillen, Handy's, Fahrräder, Geldbörsen, Brillen, Kleidung, Schmuck, diverse Dokumente

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer

Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst

Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus

Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Die Bürgercenter sind telefonisch unter dem Sammelruf 169/2100 erreichbar.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter www.gelsenkirchen.de veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. A. Born-Heuser

Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 422 (qualifiziertes Verfahren)

der Stadt Gelsenkirchen

"Cranger Straße - ehemalige Bonifatiuskirche und Kleine Kolonie"

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 422 (qualifiziertes Verfahren)

der Stadt Gelsenkirchen "Cranger Straße - ehemalige Bonifatiuskirche und Kleine Kolonie"

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss der Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 422 (qualifiziertes Verfahren)

der Stadt Gelsenkirchen "Cranger Straße - ehemalige Bonifatiuskirche und Kleine Kolonie"

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Nach Aufgabe der katholischen Kirche St. Bonifatius liegt das Grundstück mit Kirche, Gemeinde- und Pfarrhaus brach. Ziel der Planung ist es, eine dem Charakter der Cranger Straße als Zentrum des Stadtteils Erle entsprechende Folgenutzung festzusetzen. Dazu soll der Bebauungsplan eine vielfältige Mischung aus Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe ermöglichen. Entlang der Cranger Straße soll die prägende Bauflucht aufgenommen und der Maßstab der umgebenden Bebauung fortgeführt werden. Die Fußwegeverbindungen zwischen Cranger Straße und Lindenhofsiedlung sollen gesichert und der prägende Baumbestand nach Möglichkeit weitgehend erhalten werden. Im Bereich der Straße Kleine Kolonie befinden sich Wohngebäude, die nicht an die öffentliche Erschließung angebunden sind. Mit dem Bebauungsplan soll die dauerhafte verkehrliche Erschließung dieser Grundstücke gesichert und darüber hinaus auf derzeit ungenutzten Flächen eine kleinteilige Bebauung ermöglicht werden.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe

für die Bekanntmachung unter:

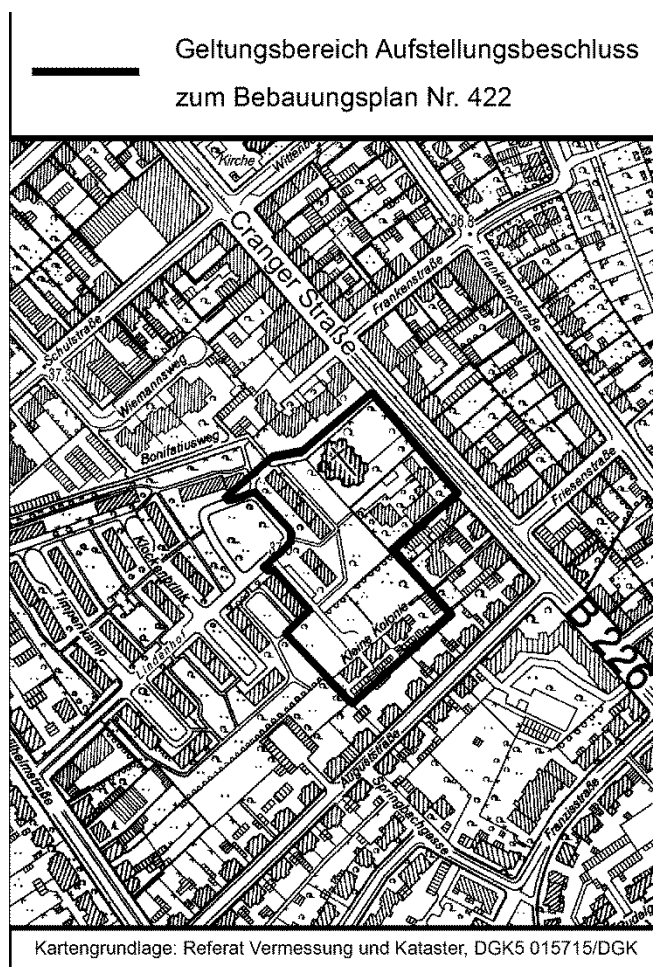
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

**Bebauungsplan Nr. 372.1, 2. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen (beschleunigtes Verfahren)
in den Teilbereichen "westliches Mischgebiet am Waagehaus" und
"Straßenverkehrs- sowie Grünfläche nördlich der Kleingartenanlage Horst Emscher"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 372.1, 2. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen (beschleunigtes Verfahren)
in den Teilbereichen "westliches Mischgebiet am Waagehaus" und
"Straßenverkehrs- sowie Grünfläche nördlich der Kleingartenanlage Horst Emscher"**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem Grundriss im Maßstab von 1 : 1.000 und den „Textlichen Festsetzungen“ besteht sowie die beigefügte Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

**Der Beschluss des Entwurfs des
Bebauungsplanes Nr. 372.1, 2. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen (beschleunigtes Verfahren)
in den Teilbereichen "westliches Mischgebiet am Waagehaus" und
"Straßenverkehrs- sowie Grünfläche nördlich der Kleingartenanlage Horst Emscher"**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 der öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe

für die Bekanntmachung unter:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. V. Dr. Beck

Referat 61 (Stadtplanung)

**Bebauungsplan Nr. 372.1, 2. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen (beschleunigtes Verfahren)
in den Teilbereichen "westliches Mischgebiet am Waagehaus" und
"Straßenverkehrs- sowie Grünfläche nördlich der Kleingartenanlage Horst Emscher"
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 372.1, 2. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen (beschleunigtes Verfahren)
in den Teilbereichen "westliches Mischgebiet am Waagehaus" und
"Straßenverkehrs- sowie Grünfläche nördlich der Kleingartenanlage Horst Emscher"**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem Grundriss im Maßstab von 1 : 1.000 und den „Textlichen Festsetzungen“ besteht sowie die beigefügte Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit beigefügter Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der Zeit vom **26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans:

Die Stadt Gelsenkirchen verfolgt mit der Bebauungsplanänderung im nordwestlichen Teilbereich das Ziel, zusammenhängende Grünflächenbereiche zu erhalten und zu erweitern. In diesem Zusammenhang steht die derzeit mögliche Verhinderung der Versiegelungsmöglichkeit der Fläche westlich angrenzend an das ehemalige Waagehaus. Mittels der Erweiterung der Grünflächen soll die städtebauliche Qualität des Bebauungsplangebiets gestärkt sowie die Aufenthaltsqualität verbessert werden. Es hat sich gezeigt, dass die derzeit informelle Freihaltung der nordwestlichen Teilfläche neben dem Waagehaus von einer Versiegelung einen städtebaulichen Mehrwert bedingt, den es durch die Änderung des Bebauungsplans nun zu formalisieren gilt. Durch die ausbleibende Versiegelung der besagten Fläche und einer damit einhergehenden verbreiterten Pufferzone zur Bebauung wird zudem das Baudenkmal Schloss Horst als Landmarke bestärkt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll im südöstlichen Teilbereich die Möglichkeit geschaffen werden, eine gebäudenaher Stellplatzfläche für die östlich im Gebiet verorteten Baufelder errichten zu können. Bisher temporär außerhalb des Plangebiets nachgewiesene Stellplätze sind somit innerhalb des Gebiets nachweisbar. Hiermit zusammenhängend besteht das Ziel, innerhalb des Quartiers möglichst kurze Wege zwischen den Stellplätzen und den jeweiligen Gebäuden zu gewährleisten.

Durch die geplante Entwidmung des Fuß- und Radwegs „Am Südfriedhof“ und die Festsetzung als öffentliche Grünfläche wird zudem das Ziel verfolgt, die durch die Stellplätze hervorgerufene Verringerung des öffentlichen Grünflächenanteils im Südosten abzumildern.

Das Planvorhaben wird als eine Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Hierbei sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB und eine Überwachung gemäß § 4c BauGB in der derzeit gültigen Fassung nicht erforderlich. Die überbaubaren Flächen liegen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB unter dem Schwellenwert von 20.000 m², es wird keine Zulässigkeit von umweltprüfungspflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Flora-Fauna-Habitatgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Aus dem Eingriff resultieren keine Kompensationsverpflichtungen, da gemäß § 34 BauGB Eingriffe im Innenbereich, die auf Grund der Planung zu erwarten sind, im Sinne der §§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB und 13a Abs. 2, 4. BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 372.1, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 372.1, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe

für die Bekanntmachung unter:

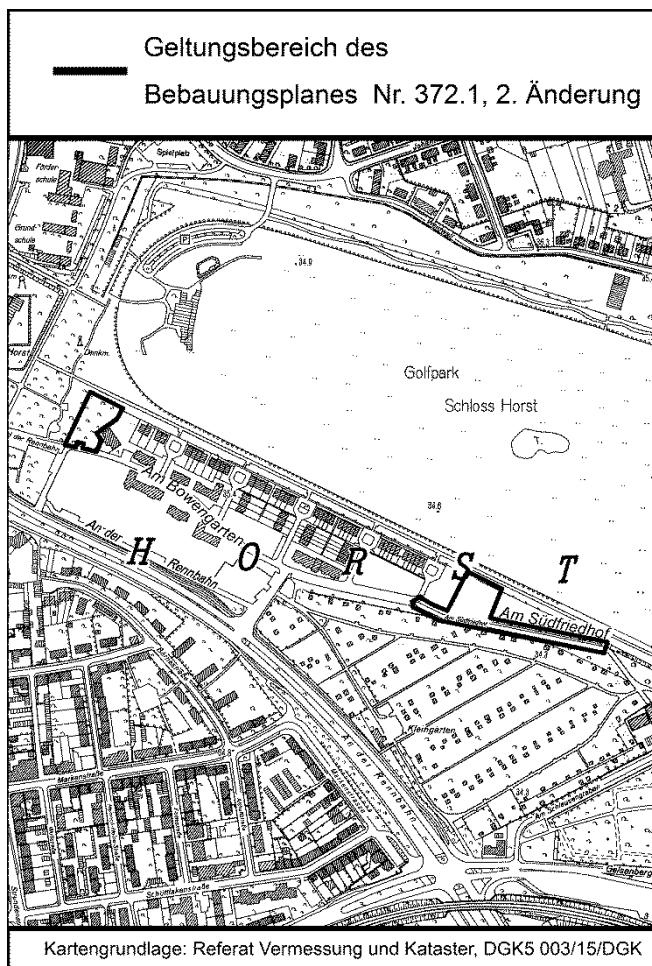
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 415 der Stadt Gelsenkirchen "Westlich Bußmannstraße"

zwischen Bußmannstraße - Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze des Stichwegs Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze Eppmannsweg

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 415 der Stadt Gelsenkirchen "Westlich Bußmannstraße"

zwischen Bußmannstraße - Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze des Stichwegs Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze Eppmannsweg

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung

beschlossen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 500, den "Textlichen Festsetzungen" sowie dem „Vorhaben- und Erschließungsplan“ besteht, sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 415 der Stadt Gelsenkirchen "Westlich Bußmannstraße"

zwischen Bußmannstraße - Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze des Stichwegs Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze Eppmannsweg

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der öffentliche Auslegung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe
für die Bekanntmachung unter:
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>
für die Planunterlagen:
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. V. Dr. Beck

Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 415 der Stadt Gelsenkirchen

"Westlich Bußmannstraße"

zwischen Bußmannstraße - Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze des Stichwegs Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze Eppmannsweg

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 415 der Stadt Gelsenkirchen

"Westlich Bußmannstraße"

zwischen Bußmannstraße - Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze des Stichwegs Brinkmannsweg - rückwärtiger Bebauungsgrenze Eppmannsweg

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung

beschlossen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 500, den "Textlichen Festsetzungen" sowie dem „Vorhaben- und Erschließungsplan“ besteht, sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit beigefügter Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom **26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 301, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans:

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes der Firma NETTO mit einer Gesamtverkaufsfläche von rund 850 m² sowie 72 Stellplätzen geschaffen. Der Markt soll die Nahversorgung für die Bevölkerung im nördlichen Hassel dauerhaft sicherstellen. Auf dem Grundstück befinden sich heute drei Wohngebäude, die überwiegend leer stehen und einen hohen Sanierungsstau aufweisen. Den Mietern konnten Ersatzwohnungen in der näheren Umgebung angeboten werden, so dass die Wohnhäuser abgebrochen werden können. Der Neubau ist als eingeschossiger Baukörper mit Pultdach und Dachbegrünung vorgesehen. Entlang des Stellplatzes sind Schallschutzwände vorgesehen, für wegfallende Bäume im Plangebiet werden Ersatzpflanzungen nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung vorgenommen.

Da das Vorhaben eine Geschossfläche von mehr als 1.200 m² umfasst, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, um festzustellen, ob eine förmliche Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich ist. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ausgehen. Aus diesem Grund kann die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weitergeführt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 415 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 415 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe für die Bekanntmachung unter:

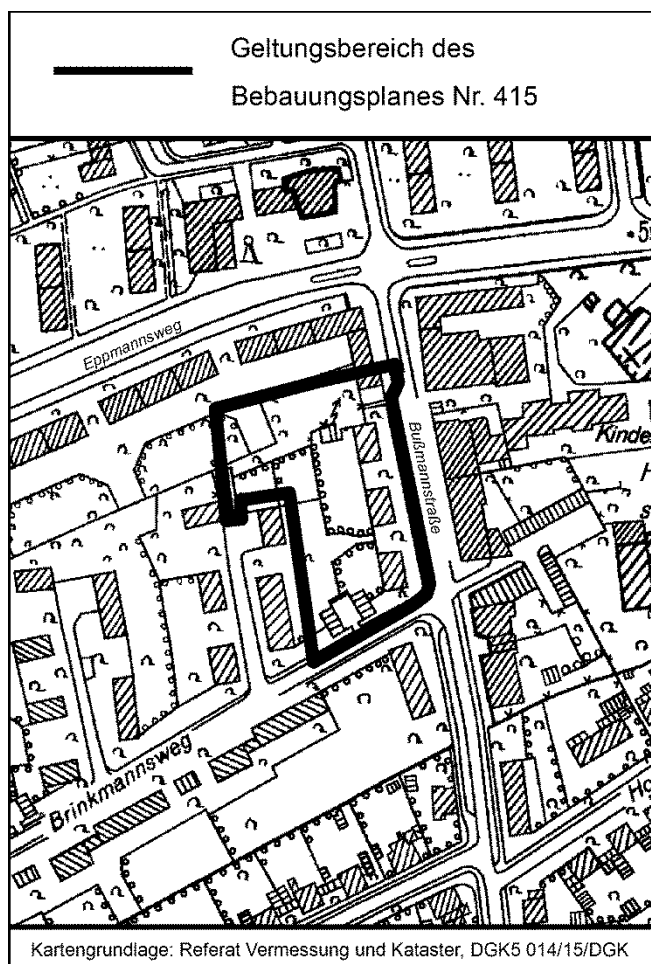
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf“

Änderung und Ergänzung Nr. 24

im Teilbereich „Grünanlage Mechtenbergstraße“

zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der Mechtenbergstraße

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 gemäß § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf“

Änderung und Ergänzung Nr. 24

im Teilbereich „Grünanlage Mechtenbergstraße“

zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der Mechtenbergstraße

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 27 c Abs. 1 Landschaftsgesetz die öffentliche Auslegung beschlossen.

Bei der öffentlichen Auslegung wird bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung Nr. 24 dieses Landschaftsplanes besteht aus einem Sonderblatt der Entwicklungskarte, einem Sonderblatt der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen, den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zu dem geänderten Planungsraum. Diese gesonderten Niederschriften werden gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden beim Referat Stadtplanung aufbewahrt.

Der Beschluss des

Entwurfs des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf“

Änderung und Ergänzung Nr. 24

im Teilbereich „Grünanlage Mechtenbergstraße“

zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der Mechtenbergstraße

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 27 c Abs. 1 Landschaftsgesetz der öffentliche Auslegung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe

für die Bekanntmachung unter:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. V. Dr. Beck

Referat 61 (Stadtplanung)

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf“

Änderung und Ergänzung Nr. 24

im Teilbereich „Grünanlage Mechtenbergstraße“

zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der Mechtenbergstraße

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 gemäß § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

„Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf“

Änderung und Ergänzung Nr. 24

im Teilbereich „Grünanlage Mechtenbergstraße“

zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der Mechtenbergstraße

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 27 c Abs. 1 Landschaftsgesetz die öffentliche Auslegung beschlossen.

Bei der öffentlichen Auslegung wird bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung Nr. 24 dieses Landschaftsplanes besteht aus einem Sonderblatt der Entwicklungskarte, einem Sonderblatt der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen, den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zu dem geänderten Planungsraum. Diese gesonderten Niederschriften werden gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden beim Referat Stadtplanung aufbewahrt.

Der Entwurf des Landschaftsplans wird gemäß § 27 c Abs. 1 Landschaftsgesetz, in der Zeit vom **26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Mit der Änderung des LG NRW vom 19.06.2007 wurde auch die Strategische Umweltprüfung in die Landschaftsplanung integriert. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde im Rahmen der Planänderung eine „Vorprüfung des Einzelfalles“ entsprechend den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung konnten keine voraussichtlichen vorliegenden erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es ist dementsprechend keine Strategische Umweltprüfung für diese Planänderung notwendig.

Der Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung wird um den Bereich zwischen dem ehemaligen Anschluss des Dickmannsweges an die Mechtenbergstraße und den jetzigen Anschluss an die Mechtenbergstraße nach Süden erweitert. Dies dient der Bereinigung der Entwicklungskarte, weil sonst eine Minifläche mit dem Entwicklungsziel 1.3 „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung“ erhalten bliebe.

Bei den Flächen des Änderungsbereichs handelt es sich neben Grabeländern und einen Bolzplatz fast ausschließlich um Kompensationsflächen für den Bebauungsplan Nr. 224 „Ehemalige Zeche Rheinelbe“. Im Rahmen des Projektes „Babywald“ wurde darüber hinaus der westliche Wiesenbereich mit Bäumen überstellt. Der die „Grünanlage“ erschließende Rad- und Fußweg wurde im Rahmen der Ökologieprogramms Emscher-Lippe ausgebaut.

Die Freiflächen stellen sich im Kernbereich als extensive Grünanlage mit Hochstaudenflächen, Wiesenbereichen sowie Gehölzkulissen dar. Die Hochstauden und Wiesenbereiche sind teilweise mit Laubbaumgruppen überstellt. Im Norden befindet sich außerdem eine Hochstaudenfläche mit Obstbäumen. Hinter den Gebäuden Mechtenbergstraße 129 - 165c befinden sich Grabeländer und weiter im Süden liegt direkt an der Mechtenbergstraße ein von Gehölzen umstandener Bolzplatz. Die extensive Grünanlage wird von einem in Ost- West- und in Nord -Süd - Richtung verlaufenden Rad- und Fußweg erschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 417 „Südlich Lüthgenstraße“ erfolgt im Bereich Mechtenbergstraße / Lüthgenstraße eine letzte Arrondierung der Wohnbebauung. Die südlich an die geplante Bebauung angrenzenden Flächen sind in dem seit dem 03.05.2010 rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) als Grünflächen mit der überwiegend überlagernden Darstellung Regionale Grünzüge dargestellt.

Hingewiesen wird auf die mit dieser Bekanntmachung eintretende Veränderungssperre gemäß § 42 e Abs. 3 letzter Satz Landschaftsgesetz LG und ihre Wirkungen (Inhalt und Umfang):

„Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 42c an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 42c ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27b.“

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung/die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe

für die Bekanntmachung unter:

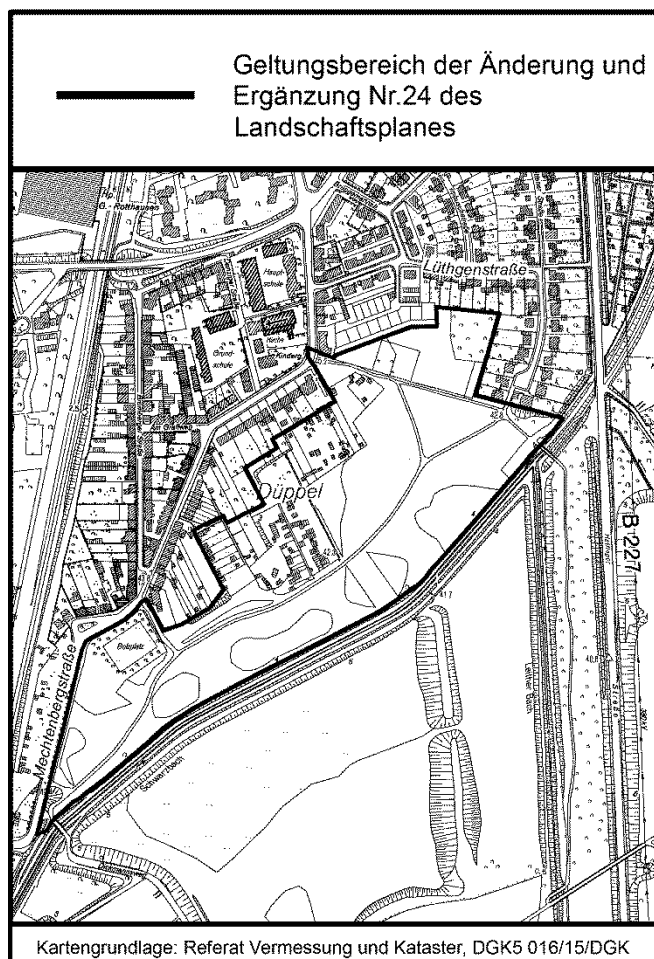
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. V. Dr. Beck



Referat 61 (Stadtplanung)

**Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
am 25. August 2015**

Bebauungsplan Nr. 419 „Erweiterung Wohnpark Am Goldberg“

zwischen Goldbergstraße - westlicher und nördlicher Grenze des Amtsgerichtsgrundstücks - Verbindungsweg zwischen Westerholter Straße und Goldbergstraße

Ort: Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr

Anwesend waren ca. 100 Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgeranhörung wurde unter der Leitung des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirks Gelsenkirchen-Nord, **Herrn Klasmann**, durchgeführt.

Herr Klasmann begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, die Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt und der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord, die Vertreter der Presse sowie die Architektin **Frau Güldenber** und als Vertreter der Verwaltung **Herrn Lamfried**, **Herrn Boiar** und **Herrn Robbin** vom Referat Stadtplanung und **Herrn Raatz** vom Referat Verkehr.

Anschließend erläuterte **Herr Klasmann** Sinn und Inhalt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und wies darauf hin, dass neben der Erörterungsmöglichkeit an diesem Abend Anregungen und Vorschläge zur Planung auch im Nachhinein schriftlich eingereicht werden können. Er verlas den Hinweis, dass über die Bürgeranhörung ein Protokoll angefertigt werden würde, in dem die Namen aus Datenschutzgründen nicht genannt würden. Wer namentlich genannt werden wolle, müsse eine Einwilligungserklärung zur Datenveröffentlichung unterschreiben.

Gegenstand der Bürgeranhörung sei die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 419 „Erweiterung Wohnpark Am Goldberg“.

Zur Einführung übergab **Herr Klasmann** das Wort an **Herrn Lamfried**.

Herr Lamfried erläuterte, dass vom Land Nordrhein-Westfalen die Zusammenlegung aller Gelsenkirchener Gerichte in einem neuen Justizzentrum vorgesehen sei. Das Gebäude an der Bochumer Straße im Stadtteil Ückendorf befinde sich im Bau, mit dem Umzug der Gerichte werde Anfang 2016 gerechnet. Zu diesem Zeitpunkt solle auch das Amtsgericht Gelsenkirchen-Nord an der Goldbergstraße leer gezogen werden. Eine Folgenutzung des 1970 erbauten Gerichtsgebäudes sei nicht vorgesehen, so dass das Grundstück einschließlich Teilen des vorgelagerten städtischen Parkplatzes für eine Neunutzung zur Verfügung stehe. Um einen möglichst nahtlosen Übergang zu erreichen, sei bereits 2014 mit den planerischen Vorbereitungen begonnen worden. Aufgrund der Nähe zur Bierschen Innenstadt, zum Nahverkehrsknotenpunkt am Goldbergplatz, zu Schulen und Kindergärten sowie zum Naherholungsgebiet Westerholter Wald eigne sich das Grundstück ideal für Wohnungsbau. In einem Qualifizierungsverfahren mit vier Architektur- und Stadtplanungsbüros konnte ein für die Lage sehr gut geeigneter Bebauungsvorschlag der Gelsenkirchener Architektin Monika Güldenber zur

Realisierung ausgewählt werden, der sich an dem benachbarten Wohnpark am Goldberg orientiere. Dieser Entwurf bilde die Grundlage für den Bebauungsplanentwurf, der heute zur Diskussion gestellt werde.

Abschließend verwies **Herr Lamfried** auf ein Interessenbekundungsverfahren für das Amtsgerichtsgrundstück, das vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) bereits gestartet worden sei. Auf der Internetseite des BLB NRW seien die Einzelheiten einsehbar.

Herr Klasmann bat nun **Herrn Boiar**, die vorgesehene Planung vorzustellen.

Anhand einer Powerpoint-Präsentation erläuterte **Herr Boiar** zunächst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 419 und stellte die Einbindung in die nähere Umgebung sowie die Wegebeziehungen zwischen Baugebiet und Nachbarschaft dar. Um die beabsichtigte Wohnnutzung realisieren zu können, müsse das Planungsrecht geändert werden, da der bestehende Plan eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gericht“ festsetze. Die Folgenutzung des Amtsgerichtes orientiere sich an dem nördlich angrenzenden Wohnpark am Goldberg, städtebauliches Ziel sei eine Bebauung, die sich in die Umgebung einfüge und zu einem homogenen Erscheinungsbild führe. Besonderes Augenmerk werde auch auf die Gestaltung der Außenräume und die Barrierefreiheit gelegt.

Im Einzelnen erläuterte **Herr Boiar** nun die städtebauliche Planung: vorgesehen sei eine Bebauung mit kubischen Baukörpern in Form von Punkthäusern und L-förmigen Gebäuden, die an zwei Quartiersplätzen angeordnet seien. Die Gebäudehöhen mit drei bis fünf Geschossen entsprechen den Höhen im benachbarten Wohnpark. Vorgesehen seien in den obersten Etagen Staffelgeschosse mit Dachterrassen sowie eine Begrünung der Dächer. Anhand von Visualisierungen erläuterte **Herr Boiar** beispielhaft, wie die Architektur aussehen könne und wie die offen gestalteten Außenräume mit Hecken gegliedert werden könnten. In 3D-Ansichten konnte ergänzend die Höhenentwicklung dargestellt und zunächst für die Sommermonate nachgewiesen werden, dass keine wesentliche Verschattung der Gebäude und Gärten im Wohnpark am Goldberg zu erwarten seien.

Eine diagonal durch das Plangebiet verlaufene Wasserleitung müsse einschließlich eines Schutzstreifens von Bebauung freigehalten werden. Die am Rand des Baugebiets vorhandenen Grünstrukturen sollten möglichst weitgehend erhalten werden. Falls eine Fällung von Bäumen unumgänglich sei, würden Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung vorgenommen.

Innerhalb der unbebauten Grundstücksflächen seien nur in den Randbereichen ebenerdige Stellplätze vorgesehen, der Großteil der notwendigen Stellplätze werde in einer zentralen Tiefgarage mit direktem Zugang zu den Wohngebäuden untergebracht. Mit 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit sei ein höherer Schlüsselsatz als üblich angesetzt worden, da in dieser bevorzugten Lage mit einem erhöhten Kraftfahrzeugbestand zu rechnen sei. Parkplätze für Besucherinnen und Besucher seien ergänzend berücksichtigt worden.

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets erfolge von der Goldbergstraße aus, über eine einzige Zuwegung im Bereich der heutigen Zufahrt zum Amtsgericht. Die als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) vorgesehene Straße ermögliche die Anfahrt der Tiefgarage und der weiteren Stellplätze. Um die Anforderungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie der Rettungsdienste erfüllen zu können, sei eine ringförmige Umfahrung des Baugebietes geplant, über die alle Gebäude erreicht werden könnten. Da die Verkehrsführung in diesem Ring als Einbahnstraße geführt werde und eine sehr geringe Anzahl an den Wohneinheiten zugeordneten Stellplätzen hier verortet sei, sei davon auszugehen, dass auf diesen Wegen nur sehr wenige Fahrten stattfinden werden.

Abschließend stellte **Herr Boiar** den Vorentwurf des Bebauungsplans vor. Dieser übernehme die wesentlichen Merkmale des architektonischen und städtebaulichen Konzeptes von Frau Gülденberg und bilde mit seinen Festsetzungen einen Rahmen für die künftige Bebauung. Festgesetzt werden die überbaubaren Flächen mit entsprechenden Ausnutzungsziffern - Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl - sowie die zulässige Geschosszahl. Darüber hinaus enthalte der Bebauungsplan Festsetzungen zur geplanten Erschließung mit öffentlichen Verkehrsflächen, zur Lage und Größe der Tiefgarage und den weiteren Stellplätzen.

Es handle sich um den Vorentwurf des Bebauungsplanes in einem frühen Stadium der Planung. Die weiteren Verfahrensschritte und die noch folgenden Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von **Herrn Boiar** erläutert und darauf hingewiesen, dass die Planentwürfe darüber hinaus auch nach der Bürgeranhörung im Rathaus Buer eingesehen werden könnten.

Herr Klasmann bedankte sich für den Vortrag und bat um Wortmeldungen.

Ein Anwohner eines nördlich benachbarten Wohnhauses, trug vor, dass zur Realisierung der beabsichtigten Umfahrung Bäume gefällt werden müssten, die heute die Grundstücke abschirmten. Zudem sei die Bebauung sehr eng und würde zu nah an die bestehenden Gebäude heranrücken, die Bewohnerinnen und Bewohner müssten künftig auf fünfgeschossige Fassaden blicken. Darüber hinaus seien durch die Planung ein Wegfall von Parkplätzen für die Anwohner der Goldbergsiedlung und eine sehr nah an den Gärten verlaufende Straße zu erwarten.

Hinsichtlich der gewählten Abstände zwischen den Gebäuden legte **Herr Boiar** dar, dass die vorgesehenen Distanzen größer seien als zwischen den Gebäuden im Wohnpark am Goldberg und somit für die Bewohnerinnen und Bewohner verträglich seien. Bei einem Wegfall von Bäumen werde nach der Baumschutzsatzung ein Ausgleich erfolgen, nach Möglichkeit entlang der Straßen oder innerhalb des Baugebiets. Sofern nicht alle Ersatzpflanzungen im Plangebiet erfolgen können, sei nach geeigneten Standorten in der näheren Umgebung zu suchen.

Ein Anwohner aus einem der nördlich benachbarten Wohnhäuser, bekräftigte, dass aus seiner Sicht eine fünfgeschossige Bebauung zu hoch und an dieser Stelle maximal dreigeschossige Gebäude mit Staffelgeschoss angemessen seien. Nicht nur der Abstand von Gebäude zu Gebäude sei zu gering, auch die Nähe zwischen Neubebauung und den vorhandenen Gärten sei nicht ausreichend. Adäquate Ersatzstandorte für Bäume könne er nicht erkennen, da auf dem Deckel der Tiefgarage keine Bäume angepflanzt werden könnten.

Frau Gülденberg erläuterte die Notwendigkeit der nördlichen Umfahrungsstraße. Auf dieser Straße sei nur sehr wenig Verkehr zu erwarten, da sie insbesondere als Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Müllfahrzeuge sowie dem Anlieferverkehr diene. Durchgangsverkehr sei hier nicht zu erwarten, der Weg werde in erster Linie von Fußgängern genutzt. Hinsichtlich der Ersatzpflanzungen von Bäumen könne noch keine endgültige Aussage über die Standorte getroffen werden, ein Freiraumplaner sei aber bereits in die Planungen eingebunden worden. Auch auf dem Deckel der Tiefgarage sei eine Anpflanzung von Bäumen möglich. Als gutes Beispiel nannte **Frau Gülденberg** das LWL-Museum für Archäologie in Herne, bei dem sich ein Großteil der Ausstellungsräume unter der Erde befinde und die Flächen darüber begrünt worden seien. Zur geplanten Höhe der Gebäude führte sie weiter aus, dass sich diese an der Nachbarbebauung orientiere und die - zum Teil ebenfalls fünfgeschossigen - Punkthäuser weiter entfernt seien als die Nachbargebäude innerhalb des Wohnparks. Der Abstand zwischen den Neubauten und den Gärten betrage rund neun bis zehn Meter. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Geschosszahlen von bis zu fünf Geschossen könne von Investoren in Abhängigkeit von der zulässigen Grundfläche ausgenutzt werden, die tatsächliche Bauausführung könne aber jetzt noch nicht abgesehen werden.

Herr Klink, Bewohner eines nördlich benachbarten Wohnhauses, teilte mit, dass derzeit eine „inoffizielle“ Vereinbarung mit dem Amtsgericht bestehe, wonach die Grünfläche nördlich des Amtsgerichts heute als Zuwegung zu den Gärten und zur Lagerung von Grünabfällen genutzt werden könne. Er fragte, ob dies bei der vorgesehenen Ausbauplanung mit einer asphaltierten Straße auch weiterhin möglich sein werde.

Herr Boiar verwies darauf, dass das Grundstück des Amtsgerichts vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vermarktet werde und keine Information über diese Vereinbarung vorliege. Hinsichtlich der Materialien für den Ausbau der Umfahrungsstraße sei noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden.

Hinsichtlich der gezeigten Architekturvisualisierungen schlug **ein Bürger** vor, nicht nur weiße Putzfassaden zuzulassen, sondern andere hochwertige Materialien wie Klinker vorzuziehen.

Frau Güldenberg erklärte, sie habe in der Visualisierung bewusst eine neutrale Darstellung gewählt, letztlich sei die Gestaltung den Investoren überlassen.

Ergänzend führte **Herr Boiar** aus, dass im Bebauungsplan keine zu stark einschränkenden Vorgaben über Farben und Materialien getroffen werden sollen.

Ein Bürger erkundigte sich, warum die Verkehrserschließung in Form einer Ringstraße um das Gebiet herum geführt werden solle und ob eine alternative Verkehrsführung durch das Baugebiet geprüft worden sei.

Frau Güldenberg erklärte, dass beide Varianten geprüft worden seien. Die Ziele, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrauflastflächen sicherzustellen und gleichzeitig qualitätvolle Aufenthaltsflächen mit durchgrünten Höfen zu gestalten, seien nicht zu vereinbaren, wenn die Verkehrsführung durch die Hofbereiche geführt werden würde. Bei der gewählten Umfahrung könnten an einer Seite der Gebäude die Eingänge platziert werden, während sich die privaten Seiten zu den Höfen orientierten. Auch die Dimensionierung der Tiefgaragendecke für eine Belastung durch Feuerwehr- und Müllfahrzeuge sei statisch schwierig zu lösen und unwirtschaftlich.

Ein Bürger schlug vor, bei den geplanten Wohngebäuden gegenüber der Häuserzeile Am Goldberg 16-30 die vorgesehenen Staffelgeschosse um 90 Grad zu drehen, so dass sich die Stirnflächen dieser Gebäude verkleinern.

Herr Boiar führte aus, dass der Bebauungsplan mit der vorgesehenen drei- bis fünfgeschossigen Bebauung und überbaubaren Flächen einen Rahmen festsetze, der auch diese Möglichkeit mit einer Ausrichtung nach Westen beinhalte. Letztlich sei bzgl. der festzusetzenden Geschossanzahl jedoch zu beachten, dass bei der notwendigen Tiefgarage auch die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden müsse, um Investoren für die Baumaßnahme gewinnen zu können.

Hierzu mahnte **Herr Klasmann** an, nicht nur die Interessen der Investoren zu betrachten, sondern auch die Belange der Anwohner hinreichend zu berücksichtigen.

Ein Anwohner aus einem der nördlich benachbarten Wohnhäuser ergänzte, dass das Haus, in dem er wohne, besonders von der Planung betroffen sei, da hier lediglich ein Abstand von rund neun Metern zwischen Gartenzaun und den Neubauten eingehalten werde, außerdem würden Bäume als Sichtschutz entfallen. Er könne nicht nachvollziehen, warum die Entscheidung über die Anzahl der Geschosse einem Investor überlassen würde.

Herr Boiar erläuterte noch einmal ausführlich, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen einen Rahmen definierten, innerhalb dessen ein gewisser Spielraum für die Bauausführung bestehe. Dies gelte sowohl für die Stellung der Gebäude auf den Grundstücken als auch für die Gebäudehöhen. Bei der Festsetzung der Gebäudehöhen habe man sich an Höhen der Wohnhäuser am Goldberg ausgerichtet.

Ein Bürger vertrat die Auffassung, Investoren hätten allgemein das Interesse, Grundstücke möglichst intensiv auszunutzen und eine Gewinnmaximierung zu betreiben. Zudem laufe die Vermarktung schon.

Hierauf stellte **Herr Boiar** klar, dass derzeit ein Interessenbekundungsverfahren laufe, bei dem der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zunächst das Grundstück mit dem alten Planungsrecht anbiete und lediglich darauf hinweise, dass sich ein neuer Bebauungsplan in Aufstellung befinde. Hinsichtlich der geäußerten Bedenken gegenüber den vorgesehenen Geschosszahlen der nördlichen Baukörper sagte **Herr Boiar** zu, diese noch einmal zu überprüfen und ggf. ergänzend eine maximal zulässige Gebäudehöhe im Bebauungsplan festzusetzen.

Herr Klasmann ergänzte, dass die Sorgen der angrenzenden Bewohnerinnen und Bewohner angekommen seien und diese auch bei den Beratungen in den politischen Gremien berücksichtigt würden.

Ein Bürger fragte nach, ob es einen einzelnen Investor für die Gesamtmaßnahme geben werde oder ob die Gebäude von mehreren Investoren in Abschnitten errichtet werden würden.

Herr Boiar berichtete, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb die gesamte Fläche anbiete, aber das Ergebnis derzeit noch offen sei.

Derzeit sei die Wegeverbindung zwischen Amtsgericht und Wohnpark am Goldberg nur für den Fuß- und Radverkehr geöffnet. **Ein Bürger** erkundigte sich, ob dies auch zukünftig so sein werde.

Herr Boiar konnte bestätigen, dass diese Durchfahrt auch in Zukunft nicht für den Kraftfahrzeugverkehr geöffnet werde.

Ein Bürger regte an, sich bei der Gestaltung der Gebäude am Wohnpark zu orientieren, wo jedes Gebäude von einem anderen Architekten entworfen worden sei. Hierdurch könne eine größere Vielfalt erzielt werden.

Herr Klasmann bedankte sich für den Hinweis und gab das Wort an einen **weiteren teilnehmenden Bürger**.

Dieser fragte nach, wie eine Realisierung der Bebauung mit verschiedenen Investoren funktionieren könne, wenn eine gemeinsame Tiefgarage zu errichten sei und erkundigte sich ob die auf dem Quartiersplatz vorgesehenen Bäume aufgrund der darunter verlaufenden Wasserleitung tatsächlich gepflanzt werden könnten.

Frau Güldenberg sagte, die zur Tiefgarage gehörenden Gebäude könnten sowohl von bis zu sieben Einzelinvestoren erbaut und vermarktet, als auch von einem einzelnen Vorhabenträger realisiert werden. Für beide Lösungen seien ihr Beispiele bekannt. Derzeit befänden sich auf der für den Quartiersplatz vorgesehenen Fläche Bestandsbäume. Dies zeige, dass eine Bepflanzung dieses Bereichs generell möglich sei.

Ein Anwohner eines benachbarten Wohnhauses am Goldberg thematisierte noch einmal die befürchtete Verschattung der nördlich angrenzenden Grundstücke durch die Neubebauung. Bereits durch den hohen Bauteil des Amtsgerichts werde derzeit im Frühjahr und Herbst ein Teil der Gärten verschattet. Durch die Neubebauung sei ein noch höherer Anteil an Verschattung anzunehmen. Die im 3D-Modell gezeigte Jahreszeit sei falsch gewählt, da sie nur die Sommersituation darstelle.

Herr Klasmann bat darum, die Simulation für Frühjahr und Herbst zu konkretisieren.

Dies sagte **Herr Boiar** zu.

Ein Bürger merkte an, dass die weit nach Norden gerückte Wohnbebauung näher an die Goldbergstraße verschoben werden könnte, wenn die Gelsenwasser-Hauptleitung verlegt würde. Er erkundigte sich, ob diese Variante geprüft worden sei, da die vermuteten Kosten im Verhältnis zur Gesamtbaumaßnahme überschaubar sein dürften.

Herr Boiar erklärte, dass zusätzlich zur Tiefgarage weitere Flächen für Parkplätze im Baugebiet erforderlich seien, die sinnvollerweise oberhalb der nicht bebaubaren Leitungstrasse angelegt werden könnten. Auch die Anordnung der Quartiersplätze erfolge nach dem städtebaulichen Entwurf an geeigneten Stellen, die eine Verlegung der Trasse nicht erforderlich machten.

Ein weiterer Bewohner eines benachbarten Wohnhauses am Goldberg, schlug vor, die Höhe der nördlichen Gebäude auf drei Geschosse zu begrenzen. Grundsätzlich sehe er in der beabsichtigten Planung aber eine sehr positive Entwicklung für Buer, die ausdrücklich zu begrüßen sei.

Frau Michajlova berichtete, ihre Familie habe viel Geld für eine Wohnung am Goldberg investiert und gehe davon aus, dass durch die Neubebauung der Wert ihrer Immobilie fallen werde. Als Kompromiss schlug sie eine Reduzierung der Geschosshöhe der nördlichen Baureihe um eine Etage sowie den Erhalt von Bäumen entlang der Grundstücksgrenze vor.

Herr Klasmann bat die Verwaltung, den Vorschlag zu prüfen.

Eine Bürgerin erkundigte sich, ob Grundrisse und Kosten für die Wohnungen schon vorlägen.

Die bisher entwickelten Grundrisse seien nur beispielhaft, erklärte **Frau Güldenber**, man müsse die konkreten Planungen der Bauherren abwarten. Grundsätzlich biete die vorgesehene Art der Bebauung Potential für unterschiedlichste Wohnungstypen und -größen.

Ein Bürger fragte nach der zeitlichen Umsetzung der Planung.

Herr Boiar erläuterte den weiteren Ablauf des Planungsverfahrens mit dem Ziel, die ausgearbeiteten Planentwürfe Anfang 2016 öffentlich auszulegen und in der zweiten Jahreshälfte 2016 den Plan zur Rechtskraft zu bringen.

Da keine weiteren Wortbeiträge vorlagen, bedankte sich **Herr Klasmann** für die rege Beteiligung und beendete die Bürgeranhörung um 19:15 Uhr.

Gelsenkirchen, 03. September 2015

I. A. Robbin
(Schriftführer)

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten gem. VOB/A - Abschnitt 1 Vergabenummer: 15-0319-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundes für die Ausführung von Bauleistungen im Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten, durch:

Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Zeitvertragsarbeiten nach Standardleistungsbuch-Z (STLB-Z)

Los 1: Bezirk Mitte
Los 2: Bezirk Nord
Los 3: Bezirk West
Los 4: Bezirk Ost
Los 5: Bezirk Süd

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:
Bauunterhaltungsmaßnahmen für

LB 681 -Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden

Frist für die Ausführung: **01.01.2016 - 31.12.2016 (optionale Verlängerung um 1 Jahr)**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gem. dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben (sofern in den einzelnen Losen gefordert bzw. beigelegt):

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ergänzende Bewerbungsbedingungen und zusätzliche Eignungskriterien bei der Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach STLB-Z

Bei Nichterfüllung der nachfolgenden Bedingungen und Kriterien (gelten für jedes Los) wird das Angebot nicht berücksichtigt und von der Wertung ausgeschlossen:

- a) Der jeweilige Mindestbrutto-Jahresumsatz des Bieters in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren muss mindestens doppelt so hoch sein wie der vorgegebene geschätzte Gesamtwert (Jahreswert) der Arbeiten aller aufgeführten Leistungsbereiche (LB).

Los 1: Bezirk Mitte

LB: 681
Auftragsvolumen: 250.000,00 €

Nachzuweisender Mindestbrutto-Jahresumsatz pro abgeschlossenem Geschäftsjahr:

500.000,00 €

Los 2: Bezirk Nord

LB: 681
Auftragsvolumen: 140.000,00 €

Nachzuweisender Mindestbrutto-Jahresumsatz pro abgeschlossenem Geschäftsjahr:

280.000,00 €

Los 3: Bezirk West

LB: 681
Auftragsvolumen: 62.000,00 €

Nachzuweisender Mindestbrutto-Jahresumsatz pro abgeschlossenem Geschäftsjahr:

124.000,00 €

Los 4: Bezirk Ost

LB: 681
Auftragsvolumen: 80.000,00 €

Nachzuweisender Mindestbrutto-Jahresumsatz pro abgeschlossenem Geschäftsjahr:

160.000,00 €

Los 5: Bezirk Süd

LB: 681
Auftragsvolumen: 70.000,00 €

Nachzuweisender Mindestbrutto-Jahresumsatz pro abgeschlossenem Geschäftsjahr:

140.000,00 €

- b) Um die zeitgleiche Ausführung der Arbeiten an mehreren Objekten zu gewährleisten, ist die Mindestanzahl der gewerblichen Mitarbeiter für die genannten Leistungsbereiche (LB) wie folgt festgelegt:

Los 1: Bezirk Mitte

Nachzuweisende Mindestanzahl für:

gehobene Facharbeiter: 2
Facharbeiter: 1

Los 2: Bezirk Nord

Nachzuweisende Mindestanzahl für:

gehobene Facharbeiter: 1
Facharbeiter: 1

Los 3: Bezirk West

Nachzuweisende Mindestanzahl für:

gehobene Facharbeiter: 1
Facharbeiter: 1

Los 4: Bezirk Ost

Nachzuweisende Mindestanzahl für:

gehobene Facharbeiter: 1
Facharbeiter: 1

Los 5: Bezirk Süd

Nachzuweisende Mindestanzahl für:

gehobene Facharbeiter: 1
Facharbeiter: 1

Der Nachweis der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter ist durch die Vorlage einer testierten Aufstellung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfer zu erbringen.

- c) Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen:

1,5 Mio. € für Personenschäden
500.000 € für Sachschäden
25.000 € für Vermögensschäden.

Sofern der Nachweis nicht bereits mit der Angebotsabgabe in der geforderten Höhe erbracht werden kann, reicht zunächst die schriftliche Zusage eines Versicherungsunternehmens, dass im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe erfolgt.

- d) Nachweis des Bieters, dass er einen Meisterbetrieb (Kopie Meisterbrief) führt und/oder Eintragung in der Handwerksrolle/-kammer.

Die Nachweise zu den Buchst. a) bis d) sind dem Angebot beizufügen.

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen!

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen, da es sich um eine Vergabe nach STLB-Z handelt.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Angebotswertung:

Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt in Losen.

Angebote dürfen für ein oder mehrere Lose abgegeben werden.

Um entsprechend flexible und kurzfristige Reaktionszeiten der späteren Auftragnehmer sicherzustellen, erhält jeder Bieter im Rahmen der Angebotswertung und Vergabe maximal den Zuschlag auf ein Los.

Die Gesamtvergabe aller oder mehrerer Lose ist daher ausgeschlossen.

Sollte ein Bieter in mehreren Losen günstigster bzw. wirtschaftlichster Bieter sein, erhält er lediglich den Zuschlag auf das Los mit dem höchsten Auftragswert.

Er wird dann bei den weiteren Losvergaben nicht mehr berücksichtigt.

Sollten weniger wertbare Angebote als ausgeschriebene Lose vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, mehrere Lose kumuliert an Bieter zu vergeben.

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt **5 %** der Auftragssumme und ist als Bürgschaft bei Auftragserteilung einzureichen.

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **18,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01. Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 9902143100; Vergabe-Nr.: 15-0319-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.10.2015** und nur **bis zum 03.11.2015** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de**, während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlag aufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **10.11.2015, 14:45 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 10.12.2015, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:
Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. A. Schlüter

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten gem. VOB/A - Abschnitt 1 Vergabenummer: 15-0333-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundes für die Ausführung von Bauleistungen im Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten, durch:

Raumluftechnische Anlagen Zeitvertragsarbeiten nach Standardleistungsbuch-Z (STLB-Z)

Los 1: Bezirke Mitte und Süd Los 2: Bezirke Nord, West und Ost

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:
Bauunterhaltungsmaßnahmen für

LB 679 Raumluftechnische Anlagen - (Stand Juli 2012)

Frist für die Ausführung: **01.01.2016 - 31.12.2016 (optionale Verlängerung um 1 Jahr)**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gem. dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben (sofern in den einzelnen Losen gefordert bzw. beigelegt):

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☐ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ergänzende Bewerbungsbedingungen und zusätzliche Eignungskriterien bei der Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach STLB-Z

Bei Nichterfüllung der nachfolgenden Bedingungen und Kriterien (gelten für jedes Los) wird das Angebot nicht berücksichtigt und von der Wertung ausgeschlossen:

- a) Der jeweilige Mindestbrutto-Jahresumsatz des Bieters in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren muss mindestens doppelt so hoch sein wie der vorgegebene geschätzte Gesamtwert (Jahreswert) der Arbeiten aller aufgeführten Leistungsbereiche (LB).

Los 1: Bezirke Mitte und Süd

LB: 679
Auftragsvolumen: 45.000,00 €

Nachzuweisender Mindestbrutto-Jahresumsatz pro abgeschlossenem Geschäftsjahr:

90.000,00 €

Los 2: Bezirke Nord, West und Ost

LB: 679
Auftragsvolumen: 60.000,00 €

Nachzuweisender Mindestbrutto-Jahresumsatz pro abgeschlossenem Geschäftsjahr:

120.000,00 €

- b) Um die zeitgleiche Ausführung der Arbeiten an mehreren Objekten zu gewährleisten, ist die Mindestanzahl der gewerblichen Mitarbeiter für die genannten Leistungsbereiche (LB) wie folgt festgelegt:

Los 1: Bezirke Mitte und Süd

Nachzuweisende Mindestanzahl für:

gehobene Facharbeiter: 1
Facharbeiter: 1

Los 2: Bezirke Nord, West und Ost

Nachzuweisende Mindestanzahl für:

gehobene Facharbeiter: 1
Facharbeiter: 1

Der Nachweis der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter ist durch die Vorlage einer testierten Aufstellung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfer zu erbringen.

- c) Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen:

1,5 Mio. € für Personenschäden
500.000 € für Sachschäden
25.000 € für Vermögensschäden.

Sofern der Nachweis nicht bereits mit der Angebotsabgabe in der geforderten Höhe erbracht werden kann, reicht zunächst die schriftliche Zusage eines Versicherungsunternehmens, dass im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe erfolgt.

- d) Nachweis des Bieters, dass er einen Meisterbetrieb (Kopie Meisterbrief) führt und/oder Eintragung in der Handwerksrolle/-kammer.

Die Nachweise zu den Buchst. a) bis d) sind dem Angebot beizufügen.

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen!

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen, da es sich um eine Vergabe nach STLB-Z handelt.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Angebotswertung:

Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt in Losen.

Angebote dürfen für ein oder mehrere Lose abgegeben werden.

Um entsprechend flexible und kurzfristige Reaktionszeiten der späteren Auftragnehmer sicherzustellen, erhält jeder Bieter im Rahmen der Angebotswertung und Vergabe maximal den Zuschlag auf ein Los.

Die Gesamtvergabe aller oder mehrerer Lose ist daher ausgeschlossen.

Sollte ein Bieter in mehreren Losen günstigster bzw. wirtschaftlichster Bieter sein, erhält er lediglich den Zuschlag auf das Los mit dem höchsten Auftragswert.

Er wird dann bei den weiteren Losvergaben nicht mehr berücksichtigt.

Sollten weniger wertbare Angebote als ausgeschriebene Lose vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, mehrere Lose kumuliert an Bieter zu vergeben.

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt **5 %** der Auftragssumme und ist als Bürgschaft bei Auftragserteilung einzureichen.

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **9,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01. Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BSt.: 9902143119; Vergabe-Nr.: 15-0333-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.10.2015** und nur **bis zum 04.11.2015** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de**, während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **11.11.2015, 14:00 Uhr**.

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 11.12.2015, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:
Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. A. Schlüter

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A - Abschnitt 1 Vergabenummer: 15-0347-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 65 - Hochbau folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Bewerbungsbedingungen (BewB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen, durch:

Mauer-, Erd-, Rückbau- und Abdichtungsarbeiten (Rohbauarbeiten) Rettungswache 3, Im Emscherbruch 30, Gelsenkirchen

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

Baustelleneinrichtung im Gebäude

Erdarbeiten: Erdaushub und Verfüllungen ca. 500 m³

Regen- und Schmutzwasser: Rohrverlegung ca. 40 m

Rohbauarbeiten: Mauerwerk 200 m², Öffnungen stemmen, Stahlträger einbauen

Betonarbeiten: Beton ca. 120 m³

Abdichtungsarbeiten: Kellerabdichtung 1.000 m²

Frist für die Ausführung: **50. Kalenderwoche 2015 - 09. Kalenderwoche 2016**

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften (Auftraggeber).

Eignungskriterien / Bewerbungskriterien:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

- ☒ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentlohnung
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- ☒ Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Keine

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben einzutragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt **9,00 €**. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK (Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01). Als Verwendungszweck ist anzugeben:

BS.: 990 214 3127; Vergabe-Nr.: 15-0347-00.

Die Vergabeunterlagen werden gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab dem **19.10.2015** und nur **bis zum 05.11.2015** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 169-4833, Telefax: 0209 169-4821, E-Mail:**

zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. An der v. g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte orangefarbene Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Eröffnungstermin im Beisein der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten: **12.11.2015, 14:00 Uhr.**

Ort der Eröffnung der Angebote / Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung,
63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 12.12.2015, 24:00 Uhr.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen gem. § 21 VOB/A an folgende Nachprüfungsstelle wenden:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 63 - VOB-Stelle, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2015

I. A. Schlüter

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

29. Oktober 2015: Margarete Kudosz, Beschäftigte (GELSENDIENSTE),

5. November 2015: Sylvia Lautzschmann, Beschäftigte (Referat Personal und Organisation),

40jähriges Dienstjubiläum:

31. Oktober 2015: Sabine Rötger, Beamtin (Referat Verkehr),

1. November 2015: Elisabeth Ellinghaus, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

Ruhestand:

1. November 2015: Günter Kornblum, Beschäftigter (Referat Soziales), Annette Mühlen, Beschäftigte (Referat Erziehung und Bildung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 67. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung – Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. –

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.